

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 8

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geschrieben.) Ein solches Verfahren ist am allerwenigsten nach dem Sinne des ja sicher in erster Linie zur Kommentirung berufenen, sehr verdienten Herrn Verfassers. Es würde dadurch ein Geist des Servilismus und niedrigen Strebertums gepflanzt, vor dem Gott unser Offizierskorps bewahren möge.

Es ist ein grosses Glück und nicht genug zu schätzender Gewinn, dass wir nun in den Besitz eines zeitgemässen Reglements gekommen sind. Damit hat die Zeit des Interregnums, der Unordnung unter dem alten Reglement aufgehört, wo jeder Andere sich berufen fühlte, „Verbesserungen“ am Reglement vorzunehmen und für dieselben reglementarische Autorität beanspruchte, wo infolge dessen die Verwirrung in der Armee einen hohen Grad erreicht hatte. Sorge man dafür, dass durch peinlich genaue Redaktion der reglementarischen Vorschriften allen erneuten derartigen Gelüsten *) ein kräftiger Riegel geschoben werde zum Heile unserer Armee.

K.

Betrachtungen über die Operationen der französischen Ost-, West- und Nord-Armee im Monate Januar 1871. Vom Verfasser der strategischen Skizze über den Feldzug 1866 in Böhmen. Mit 3 Uebersichtskarten und einer Skizze. Wien 1890, Verlag von Kreisel & Gröger (vormals L. W. Seidel & Sohn). 105 S. Preis Fr. 8. —

Die Arbeit ist ausserordentlich interessant. Der ungenannte aber uns nicht unbekanntere Verfasser (beiläufig gesagt ein Militär ersten Ranges) übt an der Heerführung der Franzosen eine vernichtende Kritik und macht auch an jener der Deutschen manche begründete Aussetzung. Er liefert den kaum widerlegbaren Beweis, dass bei einigermassen vernünftiger Führung der französischen Ostarmee die Deutschen zur Aufhebung der Belagerung von Paris gezwungen werden konnten.

Für Beurtheilung der Operationen jenes Zeitabschnittes ist die Arbeit von der höchsten Wichtigkeit und verdient, da äusserst lehrreich, die grösste Beachtung.

Wir empfehlen die Schrift auf das lebhafteste unsern höhern Offizieren und besonders allen Offizieren des Generalstabes!

E.

Vor dem Kriegsgericht. Die kriegsgerichtliche Verfolgung in Sachen meiner Broschüre „Vier Wochen Vizewachtmeister“ von Curt Abel. Freiburg i. B. Verlag von Friedrich Ernst Fehsenfeld. 1890. Preis Fr. 1. 35.

Die Broschüre führt uns einen Skandal der deutschen Militär-Justiz vor. — Die Geschichte

ist kurz: Der Verfasser war Unteroffizier bei der Kompagnie eines verrückten Rittmeisters, den seine Vorgesetzten ungenirt, nach seiner Art wirthschaften liessen. Nach dem Austritt aus dem Militärdienst legte Herr Abel die Missstände, welche er gesehen, in einer Broschüre dar. — Da sich die Richtigkeit der vorgebrachten Thatsachen nicht bestreiten liess, so wurde der Verfasser, obgleich nicht mehr aktiver Militär, vom Militärgericht zur Verantwortung gezogen, unter dem Vorwande, dass er (S. 6) „vorsätzlich eine an einem Untergebenen begangene Misshandlung oder Beleidigung nicht zur Anzeige gebracht habe.“

Auf vielen Seiten werden Beispiele aufgeführt, wo Offiziere den Misshandlungen der Soldaten durch ihre Unteroffiziere ruhig zugesehen haben. Merkwürdig ist, dass nach deutschem Militär-Gesetz die Kontrolirung des Verfahrens der Unteroffiziere diesen unter einander und nicht den Vorgesetzten zufallen soll!

Mit dem Melden oder wie man bei uns sagt Beschwerden scheint es in Deutschland eine missliche Sache zu sein. Wie schon Herr Edmund Miller in seiner Aufsehen erregenden Schrift: „Ein Aufschrei misshandelter Soldaten“ **) erzählt, riskirt derjenige, welcher so etwas vorbringt, als verrückt erklärt und ins Narrenhaus gesperrt zu werden.

S. 17 erfahren wir, dass der Major Herr Abel bei Gelegenheit einer Meldung sagte: „Ich glaube, dass Sie nicht ganz richtig sind.“ Er schliesst dann: „Nach diesen Erlebnissen mit dem Major machte ich demselben selbstverständlich keine weiteren Meldungen.“

Das Fatalste bei der gerichtlichen Untersuchung ist, dass durch diese die Richtigkeit der Angaben zur Genüge konstatiert wurde.

Am Schlusse wird kurz mitgetheilt, dass das Kriegsgericht den Herrn Abel zu 14 Tagen gelindem Arrest verurtheilt und er diesen abgesessen habe.

Die Offiziere, welche in der Broschüre in wenig beneidenswerther Weise erwähnt werden, scheinen nicht zur Verantwortung gezogen worden zu sein. Aber nur wenn diejenigen bestraft werden, die gesetzwidrige Misshandlungen ihrer Untergebenen dulden, wird dem Uebel abgeholfen werden können.

△

Eidgenossenschaft.

— (Beförderungen und Ernennungen.) I. Infanterie. Zum Oberstlieutenant: Herr Major Redard, F., in Genf. II. Artillerie. Zum Major (Feldartillerie): Herr Hauptmann Souvairan, Charles, von Genf, in Chêne-Bourg.

*) Die Schrift ist besprochen im letzten Jahrgang, S. 382.

*) Siehe „Monatsschr. für Offiz. a. W.“, S. 260, 261.